

ZH_OBERGERICHT WP220003 vom 26. August 2022

ZH Obergericht, 2022-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_WP220003

FR: ZH_OBERGERICHT WP220003 du 26 août 2022

IT: ZH_OBERGERICHT WP220003 del 26 agosto 2022

Erwägungen

E. 1

a) Mit rechtskräftigem Urteil der Kammer vom 14. August 2015 wurden die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens LE150014 den Parteien je zur Hälfte auferlegt – und damit im Umfang von Fr. 2'500.– dem Gesuchsgegner –, jedoch zufolge der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen und unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht auf die Gerichtskasse genommen (Urk. 3/1 Erkenntnis Dispositiv-Ziffer 3). Mit rechtskräftigem Beschluss der Kammer vom

E. 5

November 2015 wurde der unentgeltliche Rechtsvertreter des Gesuchsgegners (in jenem Verfahren Gesuchsteller) für das genannte Berufungsverfahren mit insgesamt Fr. 3'005.65 aus der Gerichtskasse entschädigt und die Nachzahlungspflicht vorbehalten (Urk. 3/2 Dispositiv-Ziffer 1). b) Mit Eingabe vom 5. Juli 2022 ersuchte der Gesuchsteller die Kammer um Feststellung der Nachzahlungspflicht nach Art. 123 ZPO für eine Gesamtforderung von Fr. 5'505.65 (Urk. 1). c) Mit Verfügung vom 8. Juli 2022 wurde dem Gesuchsgegner eine Frist von 10 Tagen zur Stellungnahme zum Gesuch um Feststellung der Nachzahlungspflicht angesetzt (Urk. 4; dem Gesuchsgegner durch das Stadttammannamt Zürich zugestellt am 11. August 2022, Urk. 6, ES bei Urk. 4). Der Gesuchsgegner hat sich nicht vernehmen lassen. 2. a) Nach Art. 123 ZPO kann das Gericht eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichten, sobald sie dazu in der Lage ist. Das Nachzahlungsverfahren ist, wie das Verfahren betreffend Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, ein summarisches Verfahren (BK ZPO-Bühler, Art. 123 N 21). Zuständig für den Entscheid über die Nachzahlungspflicht ist diejenige Instanz, welche die unentgeltliche Rechtspflege seinerzeit bewilligte (vgl. OGer ZH LE140062 vom 10.2.2015, E. 3.d), damit vorliegend die Kammer. Die für das Bewilligungsverfahren in Art. 119 Abs. 2 Satz 1 ZPO statuierte Mitwirkungspflicht der gesuchstellenden Person gilt im Nachzahlungsverfahren analog. Der Nachzahlungsschuldner ist verpflichtet, seine Einkünfte, Vermögenssituation und Verpflichtungen vollständig und klar offenzulegen und –

- 3 - soweit möglich – durch Urkunden zu belegen. An die Mitwirkungspflicht dürfen im Nachzahlungsverfahren ebenfalls umso höhere Anforderungen gestellt werden, je komplexer die finanziellen Verhältnisse sind. Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht im Nachzahlungsverfahren führt zur Bejahung der Nachzahlungsfähigkeit und Nachzahlungspflicht (Huber, DIKE-Komm-ZPO, Art. 123 N 6; BK ZPO-Bühler, Art. 123 N 38 f.). b) Der Gesuchsteller bringt zusammengefasst vor, er habe den Gesuchsgegner mit Schreiben vom 19. Juli 2021 und vom 10. August 2021 ersucht, die einstweilen auf die Gerichtskasse genommenen Kosten nachzuzahlen oder seine finanziellen Verhältnisse offenzulegen. Der Gesuchsgegner habe nicht reagiert. Der Gesuchsteller habe sodann beim

Steueramt Zürich angefragt und am 30. September 2021 die Auskunft erhalten, dass der Gesuchsgegner mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 88'000.-- nach Ermessen eingeschätzt worden sei. Der Gesuchsgegner sei daher mit Schreiben vom 27. Oktober 2021 aufgefordert worden, einen Ratenzahlungsvorschlag zu unterbreiten, habe jedoch wiederum nicht reagiert. Er sei damit seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen. Fehlende Mitwirkung führe zur Bejahung der Nachzahlungspflicht (Urk. 1). c) Wie erwähnt (eingangs Erwägung 1.c), hat der Gesuchsgegner die ihm im vorliegenden Verfahren angesetzte Frist zur Stellungnahme ungenutzt verstreichen lassen. Androhungsgemäss ist daher von einem Verzicht auf Stellungnahme und Darlegung der finanziellen Situation auszugehen (Urk. 4 Dispositiv-Ziffer 1 Absatz 3). Der Gesuchsgegner hat damit seine Mitwirkungspflicht im Nachzahlungsverfahren verletzt. Dies führt zur Bejahung der Nachzahlungspflicht (oben Erwägung 2.a) und entsprechender Verpflichtung des Gesuchsgegners. 3. a) Im Verfahren um die unentgeltliche Rechtspflege werden grundsätzlich keine Gerichtskosten erhoben (Art. 119 Abs. 6 ZPO). Diese Kostenfreiheitsregel ist für das Nachzahlungsverfahren analog anwendbar (BK ZPO-Bühler, Art. 123 N 46). Entsprechend sind keine Kosten zu erheben. b) Für das Nachzahlungsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsteller mangels Darlegung entschädigungsbegründender Umtriebe, den Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.